



## Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Kirchhundem  
Der Bürgermeister**

### **Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches der Straße „Eichholzstraße“ in Kirchhundem-Heinsberg**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Endgültige Herstellung**

Die Gemeinde Kirchhundem hat den Ausbauabschnitt der Straße „Eichholzstraße“ (Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Flurstück 1044) durch Eintragung ins Grundbuch übernommen. Bei der Eichholzstraße handelt es sich um eine Übernahme einer Erschließungsanlage.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Die Straße ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße „Eichholzstraße“ ist in dem oben bezeichneten Ausbauabschnitt somit endgültig hergestellt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

**Björn Jarosz  
Bürgermeister**